



Vaduz, 10. August 2023
RG/RS/CK - 100 / 2023-27328

Richtlinie über die Anwesenheitspflicht im Allgemeinen sowie bei Leistungsnachweisen und Maturaprüfungen

Gestützt auf Art. 11a Abs. 2 der Verordnung über die Berufsmittelschule Liechtenstein bestimmt die Berufsmaturakommission, was folgt:

1 Allgemeines

- 1.1 Dieses Anwesenheitsreglement dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs und dem Erhalt einer für das erfolgreiche Lernen förderlichen Schulgemeinschaft. Es bezweckt insbesondere den regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch sowie kooperatives, wertschätzendes und rücksichtsvolles Verhalten.
- 1.2 Die Berufsmaturitätsschule Liechtenstein ist eine Präsenzschule.

2 Abwesenheit

- 2.1 Als Abwesenheit gilt:
 - 2.1.1 jedes Fernbleiben vom Unterricht, einem Leistungsnachweis und den Maturaprüfungen.
 - 2.1.2 jedes Zuspätkommen oder vorzeitige Verlassen des Unterrichts.

3 Grundsatz

- 3.1 Studierende sind verpflichtet,
 - 3.1.1 85 % der erteilten Lektionen pro Unterrichtsfach und Semester (einschliesslich den Projekttagen; 1 Projekttag = 5 %) zu besuchen.
 - 3.1.2 die von der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen. Die Studierenden holen versäumte Leistungsnachweise an den vom Rektorat vorgegeben Nachschreibeterminen nach.
 - 3.1.3 sich im Verhinderungsfall rechtzeitig bis spätestens 24 h vor Beginn der Maturaprüfungen beim Rektorat schriftlich abzumelden.

3.1.4 berechtigtes Fernbleiben von Leistungsnachweisen und von angemeldeten Maturaprüfungen unverzüglich dem Rektorat mitzuteilen und dies sobald wie möglich zu belegen (z. B. durch ein ärztliches Attest). Als berechtigte Gründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist.
- b) Todesfall und andere ausserordentliche Ereignisse in der Verwandtschaft.
- c) Erfüllung von gesetzlichen Pflichten.
- d) andere wichtige, vom Rektorat anerkannte Gründe.

3.2 Die Fachlehrpersonen führen Buch über die Präsenz der Studierenden.

3.3 Die Lehrpersonen informieren die Studierenden schriftlich, wenn das Ausmass der Abwesenheiten 10 % überschritten hat.

3.4 Die Verpflichtung nach Ziff. 3.1.1 besteht unabhängig von der Art der Versäumnisgründe.

4 Folgen ungenügender oder fehlender Präsenz

4.1 Werden in einem Fach die Vorgaben nach Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 nicht erfüllt, so darf keine Semesternote erteilt werden; ausserdem wird im betreffenden Fach eine Promotion ins nächsthöhere Semester versagt.

4.2 Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung von den Maturaprüfungen nach Ziff. 3.1.3, werden die anfallenden Unkosten in Rechnung gestellt.

4.3 In Ausnahmefällen kann das Rektorat von Ziff. 4.1 abweichende Regelungen treffen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 21. August 2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 1. Dezember 2022.

BERUFSMATURAKOMMISSION
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Rachel Guerra, Vorsitzende